



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission

vom: 30. März 2010

zur Vorlage Nr.: [2010-063](#)

Titel: **Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret); Sonderregelung im Lohnwesen Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt und Leitende Staatsanwältinnen oder Leitende Staatsanwälte)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Personalkommission an den Landrat

zur Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret); Sonderregelung im Lohnwesen Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt und Leitende Staatsanwältinnen oder Leitende Staatsanwälte)

Vom 30. März 2010

1. Ausgangslage

a) Bei der vorliegenden Vorlage geht es um ein Geschäft betreffend Lohneinreihung gewisser Funktionen im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, die auf den 1. Januar 2011 vorgesehen ist. Für die Sonderregelung im Lohnwesen bei der Staatsanwaltschaft mit Bezug auf die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälte ist eine Änderung bzw. Ergänzung des Personaldekretes (SGS 150.1) nötig. Diese vorgenannten Personen werden vom Landrat gewählt.

b) Grundsätzlich basiert das Lohnsystem im Kanton Basel-Landschaft gemäss dem bestehenden Personalrecht auf einem Einklassensystem. Demnach ist eine bestimmte Funktion in eine von insgesamt 28 Lohnklassen eingereiht. Hingegen sind in Buchstabe E (Ausnahmen) in den §§ 31 und 32 Personaldekret für bestimmte gewählte Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sowie andere Funktionsträger Sonderregelungen in der Lohnfestlegung vorgesehen. Unter anderem handelt es sich dabei um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk oder den Landrat gewählt werden. Eine Sonderregelung für die Lohnfestsetzung ist für die Unabhängigkeit dieser Stellen von wesentlicher Bedeutung. Im vergangenen Jahr sind das Amt des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Finanzkontrolle, das Amt der bzw. des Datenschutzbeauftragten des Kantons sowie der Ombudsman dieser Regelung unterstellt worden. Es ist dadurch zu einer Vereinheitlichung gekommen. Die Lohnfestlegung der obgenannten Funktionen der Staatsanwaltschaft soll nun analog erfolgen. Es wird nicht mehr von den Lohnklassen ausgegangen, sondern von einer sogenannten Lohnbandbreite.

c) Es ist bei dieser Vorlage auch zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist, das heisst, sie entscheidet weisungsunabhängig über die von ihr zu behandelnden Fälle (§ 3 und 4 Abs. 3 EG StPO BL).

2. Die Vorlage im Überblick

a) In Anlehnung an die Gesetzesgrundlagen sind die Funktionen «Erste Staatsanwältin bzw. Erster Staatsanwalt», «Leitende Staatsanwältinnen I bzw. Leitende Staatsanwälte I» und «Leitende Staatsanwältinnen II bzw. Leitende Staatsanwälte II» unter die vorgenannten Sonderregelungen im § 32a Personaldekret aufzunehmen und deren Löhne im Anhang II zum Personaldekret gemäss dem dargelegten Entlöhnungssystem (sog. Lohnbandbereitenmodell) zu regeln. Als neuer Titel für den 32a Personaldekret wird in der RR-Vorlage die Formulierung «Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger» vorgeschlagen.

b) Die kürzlich gewählte Erste Staatsanwältin ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft ab dem 1. Januar 2011 mit rund 160 Mitarbeitenden und zusätzlich auch für eine koordinierende Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich. Sie hat die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen zu übernehmen und ist zudem für die Qualitätssicherung zuständig. Gemäss § 7 Abs. 2 EG StPO BL führt sie die Strafuntersuchung und erhebt Anklage vor Gericht. Es sind vom zuständigen Personalamt Baselland Vergleichsdaten erhoben worden und auf Basis des Lohnsystems ein Einreihungsvorschlag erarbeitet worden, der als Entscheidungsgrundlage dienen soll.

Der ausgearbeitete Vorschlag lehnt sich an die Lohnklasse 3 an und ist gemäss Auffassung des Personalamtes BL auch im Quervergleich mit anderen Funktionen beim Kanton Basel-Landschaft gerechtfertigt. Es wird empfohlen den Jahreslohn dieser Funktion, basierend auf der Lohngrundlage per 1. Januar 2009, zwischen minimal CHF 180'000,- bis maximal CHF 235'000,- festzulegen. Die daraus resultierende Differenz zwischen Lohnminimum und Lohnmaximum beträgt jährlich CHF 55'000,-. Darauf stützen sich die Zahlen im Anhang II Ziffer 2 der Vorlage, Gruppe G, mit einem Minimum von monatlich CHF 15'000,-, auf Stufe 1 CHF 17'291.65, auf Stufe 2 CHF 18'666.65 und letztlich einem monatlichen Lohnmaximum von CHF 19'583.35.

c) Die Leitenden Staatsanwältinnen I bzw. Leitenden Staatsanwälte I führen die grossen Hauptabteilungen (Standort Arlesheim ca. 55 Mitarbeitende, Standort Liestal ca. 45 Mitarbeitende, Standort Sissach ca. 30 Mitarbeitende und Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen ca. 25 Mitarbeitende) in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Diese Funktionsträgerinnen und -träger sind für die Durchführung von Strafverfahren – von der Untersuchung bis zum Abschluss durch Strafbefehl, Einstellung oder Anklageerhebung vor Gericht – zuständig. Auch hier hat das Personalamt BL Vergleichsdaten erhoben und auf Basis des Lohnsystems einen Einreihungsvorschlag erarbeitet. Der Vorschlag lehnt sich hier an die Lohnklasse 5 und erscheint nach Ansicht des Personalamtes BL auch im Quervergleich mit anderen Funktionen beim Kanton Basel-Landschaft als gerechtfertigt. Von der jährlichen Lohnbandbreite wird von einem Minimalbetrag von CHF 160'000,- bis zu CHF 210'000,- ausgegangen (jährliche Differenz von CHF 50'000,-). Diese Ausgangsberechnung führt für den Anhang II Ziffer 2 der Vorlage, Gruppe H, zu einem monatlichen Minimum von CHF 13'333.35, über die Stufe 1 mit CHF 15'416.65 zur Stufe 2 von CHF 16'666.65 zu einem Maximalbetrag von CHF 17'500,- pro Monat.

d) Die dritte Gruppe der Leitenden Staatsanwältinnen II bzw. Leitende Staatsanwälte II führen die kleineren Hauptabteilungen mit weniger als 20 Mitarbeitenden in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Dabei geht es um die Standorte Laufen mit ca. 10 Mitarbeitenden und Waldenburg mit ca. 5 Mitarbeitenden. Die Tätigkeit ist gleich wie bei den Staatsanwälten I, wobei eine reduzierte Führungsspanne vorliegt. Als Basis für den Vorschlag ist als Richtwert von der Lohnklasse 6 ausgegangen worden, was gemäss Personalamt BL auch im Quervergleich mit anderen Funktionen beim Kanton Basel-Landschaft gerechtfertigt sei. Beim Jahreslohn wird von einem Minimum von CHF 140'000,- bis zu einem Maximum von CHF 190'000,- ausgegangen (Differenz CHF 50'000,-). Im Anhang II Ziffer 2, Gruppe I, führt dies zu monatlichen Löhnen von CHF 11'666.70 (Minimum), CHF 13'750,- (Stufe 1), CHF 15'000,- (Stufe 2) und CHF 15'833.35 (Maximum).

3. Die Beratung in der Kommission

a) Das Büro des Landrates hat die vorliegende Vorlage mit Beschluss vom 11. März 2010 an die Personalkommission gewiesen. Die Personalkommission behandelte die vorliegende Lohnvorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 22. März 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat und Finanzdirektor Adrian Ballmer und der Personalchefin des Kantons, Doris Bösch-Aeschbacher. Zudem ist die gewählte Erste Staatsanwältin, Angela Weirich, an dieser Sitzung angehört worden. Angela Weirich konnte dabei auf diverse Rückfragen klärende Antworten an die Kommissionsmitglieder geben.

b) Es hat sich gezeigt, dass ein gewisser Zeitdruck besteht, da die Anstellungsgespräche mit den möglichen Interessentinnen sowie Interessenten im Gange sind und die Lohnregelung dabei einen wesentlichen Aspekt darstellt. Zudem geht es letztlich auch um die Sicherung der

möglichen guten Bewerberinnen und Bewerber und der Unterzeichnung der entsprechenden Anstellungsverträge. Deshalb ist diese Lohnvorlage auf den nächstmöglichen Landratstermin traktandiert worden.

c) Von Seiten eines Mitgliedes der Personalkommission ist mit Bezug auf die internen Vergleichsdaten sowie auch im Vergleich zu den anderen benachbarten Kantonen mehr «griffige» Transparenz vom Personalamt bzw. vom Regierungsrat verlangt worden. Für den ausserkantonalen Vergleich mit den Kantonen AG, BS, BE, SO und ZH hat Regierungsrat Adrian Ballmer mit Verweis auf eine interne Vergleichsaufstellung ausführlich dargelegt, dass der Kanton Baselland bei den in der Vorlage vorgesehenen Löhnen bei den obigen Funktionsträgern durchaus im Durchschnitt, ja sogar eher höher liege als die fünf vorgenannten Kantone. Für die internen Vergleichsdaten sind von Seiten der Personalchefin BL zusätzliche Unterlagen in Aussicht gestellt worden, die beim Verfassen dieses Berichtes noch nicht vorliegen.

d) Im zweiten Absatz von § 32a Personaldekret wird festgehalten, dass die erstmalige Lohnfestsetzung jeweils nach Konsultation des Personalamtes durch die Behörde erfolgt, welche den Wahantrag stellt. Es hat sich gezeigt, dass für die Anstellung der Funktionsträger nach § 32a lit. d. und lit. e. Personaldekret mit der Ersten Staatsanwältin Rücksprache genommen wird. Im weiteren ist zu erwähnen, dass im neuen zweiten Absatz von 32a Personaldekret (früher vierter Absatz) das jeweilige Curriculum weggefallen ist. Dafür können im neuen dritten Absatz dieser Bestimmung die Erfahrungsjahre angerechnet werden.

e) Auf Antrag eines weiteren Mitgliedes in der Personalkommission wird verlangt, dass im § 32a Abs. 3 Personaldekret das Fremdwort «äquivalent» durch das besser vertraute deutsche Wort «gleichwertig» ersetzt wird. Dieser Formulierungsantrag wird von den Mitgliedern einstimmig angenommen.

f) Ansonsten wird der in der RR-Vorlage vorgelegte Entwurfstext zum Personaldekret (§ 32a) mit dem entsprechenden Anhang II Ziffer 2 (Gruppen G, H und I) von der Personalkommission in allen Punkten übernommen. Zudem ist konsequent, dass das Inkrafttreten der Personaldekretsänderung vom Regierungsrat zu beschliessen ist.

4. Eintreten

In der Personalkommission war das Eintreten auf diese Vorlage unbestritten.

5. Antrag an den Landrat

a) Die Personalkommission stimmt dem Antrag der Regierung die Änderung des Personaldekrets in § 32a mit der oben erwähnten Korrektur in Abs. 3 sowie dem vorgelegten Anhang II Ziffer 2 grossmehrheitlich (8:0 Stimmen, 1 Enthaltung) zu.

b) Das Inkrafttreten der Änderung im Personaldekret ist vom Regierungsrat zu beschliessen.

c) Antrag an den Landrat:

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dem leicht geänderten § 32a Personaldekret sowie dem unveränderten Anhang II Ziffer 2, Gruppen G, H und I zuzustimmen.

Oberwil, 30. März 2010

Im Namen der Personalkommission

Der Präsident: Werner Ruff-Märki

Beilage:

Änderung des Personaldekret (§ 32a), von der Personalkommission verabschiedete und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 32a Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger

¹ Für die weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -träger gelten folgende Lohnreihungen:

- a. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe D ausgerichtet.
- b. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Datenschutzstelle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe E ausgerichtet.
- c. Dem Ombudsman werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe F ausgerichtet.
- d. Der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe G ausgerichtet.
- e. Den Leitenden Staatsanwältinnen I und den Leitenden Staatsanwälten I werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe H ausgerichtet.
- f. Den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe I ausgerichtet.

² Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils nach Konsultation des Personalamtes durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt.

³ In der ersten Amtsperiode wird der Lohn mindestens gemäss dem Minimum festgelegt. Zusätzlich können Erfahrungsjahre angerechnet werden, die in gleichwertigen Funktionen geleistet wurden.

⁴ Der Maximallohn wird in drei degressiven Stufen von 50, 30 und 20 Prozent der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn erreicht.

⁵ Der Stufenanstieg wird ausschliesslich auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

Anhang II Ziffer 2

Gruppe G

Minimum:	15'000.00
Stufe 1:	17'291.65
Stufe 2:	18'666.65
Maximum:	19'583.35

Gruppe H

Minimum:	13'333.35
Stufe 1:	15'416.65
Stufe 2:	16'666.65
Maximum:	17'500.00

Gruppe I

Minimum:	11'666.70
Stufe 1:	13'750.00
Stufe 2:	15'000.00
Maximum:	15'833.35

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: